

Frankfurt am Main, 24. Februar 2023

**Entwurf eines Hessischen Gesetzes zum Schutz der elektronischen Verwaltung
(nachfolgend HITSiG)**

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, Landesverband Hessen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Richterbund, Landesverband Hessen, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Gesetzes zum Schutz der elektronischen Verwaltung (nachfolgend HITSiG).

Der Richterbund Hessen begrüßt grundsätzlich die geplante Kodifizierung zur Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung.

Durch die geplante Einrichtung des Zentrums für Informationssicherheit (§ 5 HITSiG) wird eine zentrale Behörde mit weitreichenden Befugnissen zur Verarbeitung und Analyse von Verwaltungsdaten geschaffen.

Da von den Maßnahmen auch die Daten der Gerichte- und Staatsanwaltschaften betrofen sein können (§ 12 Abs. 1, § 1 HITSiG), weisen wir darauf hin, dass eine uneingeschränkte Verarbeitung von Daten der Justiz durch Behörden der Exekutive eine Beeinträchtigung der durch das Grundgesetz geschützten richterlichen Unabhängigkeit darstellt.

Nach der Rechtsprechung des Dienstgerichts Frankfurt im Urteil zur sogenannten Netzklage ist dies nur dann nicht der Fall, wenn

die Behandlung von Dokumenten des richterlichen Entscheidungsprozesses zum Schutz vor einer Kenntnisnahme durch Dritte schriftlich geregelt und deren Einhaltung durch den Minister der Justiz im gleichberechtigten Zusammenwirken mit gewählten Vertretern der Richterschaft überprüft werden kann.

(DienstGH Frankfurt, Urteil vom 20.04.2010 – DGH 4/08).

Die auf Grundlage dieser Entscheidung ergangene Verwaltungsvorschrift Netzadministration (RdErl. d. HMdJ v. 04.06.2018 1281 - I/A2 - 2012/9855-I/A) regelt die Behandlung der Dokumente. Die so genannte IT-Kontrollkommission überprüft die Einhaltung der Regelungen zum Schutz vor unbefugten Zugriffen (vgl. § 3 Gesetz zur Errichtung der Informationstechnik-Stelle der hessischen Justiz (IT-Stelle) und zur Regelung justizorganisatorischer Angelegenheiten vom 16. Dezember 2011).

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir im aktuellen Entwurf die Regelung in § 12 Abs. 1 S. 4 HITSiG, dass die Daten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nur einvernehmlich mit diesem Gremium bzw. dieser Dienststelle verarbeitet werden dürfen; weiter sieht der § 12 Abs. 1 S. 5 HITSiG vor, dass Daten, welche dem richterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder rechtspflegerischen Arbeitsprozess zuzurechnen sind, nicht vom Zentrum für Informationssicherheit verarbeitet werden dürfen. Aus der Begründung der Vorschrift im Entwurf und § 14 Abs. 4 S. 3 HITSiG ergibt sich, dass die IT-Kontrollkommission die Einhaltung der Vorschrift überprüfen soll.

Es sind hierbei sind vor dem Hintergrund der benannten Vorgaben zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit im Wesentlichen folgende zwei Punkte an dem Gesetzesentwurf kritisch anzumerken:

- der Gesetzentwurf schweigt dazu, wie das Einvernehmen nach S. 4 hergestellt werden soll und
- die Kontrollfunktion, die zwingend zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit erfolgen muss, ist aktuell nur als Informationsrecht ausgestaltet (§ 14 Abs. 4 S. 3

HITSiG „*Aufstellung ist dem Kontrollgremium vorzulegen*“). Hier ist eine Harmonisierung zur bestehenden Regelungen in § 24 VV-Netzadministration über die Geltenmachung des Auskunfts- und Einsichtsrechts gegenüber der HZD im Hinblick auf die IT-Sicherheitsbestimmungen geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Schmidt
Landesvorsitzender

Dr. Florian Franke
Vorstand Digitalisierung der Justiz

Der Deutsche Richterbund ist mit ca. 17.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.